Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 950/2003 DER KOMMISSION

vom 28. Mai 2003

zur Festsetzung der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates gewährten Beihilfe für zur Verarbeitung bestimmte Pfirsiche und Birnen im Wirtschaftsjahr 2003/04

(ABl. L 133 vom 29.5.2003, S. 81)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 1236/2003 der Kommission vom 10. Juli 2003	L 173	35	11.7.2003

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 950/2003 DER KOMMISSION

vom 28. Mai 2003

zur Festsetzung der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates gewährten Beihilfe für zur Verarbeitung bestimmte Pfirsiche und Birnen im Wirtschaftsjahr 2003/04

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission ([2]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1426/2002 ([4]), veröffentlicht die Kommission die Beihilfebeträge für Pfirsiche und Birnen, nachdem sie überprüft hat, ob die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgesetzten Schwellen eingehalten wurden.

(2) In den vorangegangenen drei Wirtschaftsjahren lagen die im Rahmen der Beihilferegelung verarbeiteten Mengen Pfirsiche durchschnittlich unter der Gemeinschaftsschwelle. Für das Wirtschaftsjahr 2003/04 muss in den betreffenden Mitgliedstaaten somit der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgesetzte Beihilfebetrag gezahlt werden.

(3) In den vorangegangenen drei Wirtschaftsjahren lagen die im Rahmen der Beihilferegelung verarbeiteten Mengen Birnen durchschnittlich über der Gemeinschaftsschwelle. Für das Wirtschaftsjahr 2003/04 muss in den Mitgliedstaaten, die ihre Schwelle nicht überschritten haben, somit der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgesetzte Beihilfebetrag gezahlt werden. In den anderen betreffenden Mitgliedstaaten muss der genannte Betrag um die Schwellenüberschreitungen nach Aufteilung der nicht verarbeiteten Mengen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der genannten Verordnung verringert werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

▼M1

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2003/04 wird die Beihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wie folgt festgesetzt:

a) für Pfirsiche auf 47,70 EUR/t;

b) für Birnen auf

— 71,55 EUR/t in Griechenland,

— 158,08 EUR/t in Spanien,

([1]) ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.
([2]) ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9.
([3]) ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 16.
([4]) ABl. L 206 vom 3.8.2002, S. 4.

▼**M1**

— 151,00 EUR/t in Frankreich,
— 116,09 EUR/t in Italien,
— 161,70 EUR/t in den Niederlanden,
— 161,70 EUR/t in Österreich,
— 161,70 EUR/t in Portugal.

▼**B**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 2003/04.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.